



Anstaltsordnung Spitex Regio Laufenburg

Version 6 vom 19.03.2024

Inhaltsverzeichnis¹

A.	Name, Sitz und Zweck	2
	§ 1 Name und Sitz	2
	§ 2 Zweck	2
B.	Mitgliedschaft	2
	§ 3 Mitglieder	2
	§ 4 Mitgliedschaft	2
	§ 5 Einkauf für neue Mitglieder	2
	§ 6 Austritt	2
	§ 7 Eigentumsverhältnisse	3
	§ 8 Dienstleistungen	3
C.	Rechnungsführung und Finanzierung	3
	§ 9 Rechnungsführung	3
	§ 10 Betriebskapital	3
	§ 11 Restkosten / Beteiligungsschlüssel	3
D.	Organe	4
	§ 12 Organe	4
	I. Verwaltungsrat	4
	§ 13 Zusammensetzung und Bestellung	4
	§ 14 Aufgaben und Kompetenzen	4
	§ 15 Einberufung und Beschlussfassung	4
	II. Geschäftsleitung	5
	§ 16 Zusammensetzung	5
	§ 17 Aufgaben und Kompetenzen	5
	III. Kontrollstelle	5
	§ 18 Zusammensetzung und Wahl	5
E.	Verwaltungsorganisation und Personalrecht	6
	§ 19 Verwaltungsorganisation	6
	§ 20 Anstellung und Entlohnung des Personals	6
F.	Haftung	6
	§ 21 Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeitenden	6
G.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
	§ 22 Änderungen der Anstaltsordnung	6
	§ 23 Übernahme von Infrastruktur, Inventar	6
	§ 24 Übernahme von Verpflichtungen	6
	§ 25 Übernahme des Personals Geschäftsstelle	6
	§ 26 Inkrafttreten	6
H.	Anhänge	
	Leistungsvereinbarung	
	Fondsreglemente	
	Inventarliste per 01.01.2022	

¹ Für die gesamte Ordnung gilt, dass die männliche Form auch jeweils für eine weibliche Funktionsträgerin gilt.

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen *Spitex Regio Laufenburg* besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt gemäss § 3a und § 3b des Gemeindegesetzes².

² Der Sitz und das Zentrum der Gemeindeanstalt befinden sich in einer Gemeinde des Einzugsgebietes.

³ Die Gemeindeanstalt ist Mitglied der vaka, Sparte Spitex.

§ 2 Zweck

¹ Die Gemeindeanstalt führt eine gemeinsame Non-Profit-Organisation, die gestützt auf die Leistungsvereinbarung die Pflege und Hilfe zu Hause gewährleistet.

² Die Gemeindeanstalt kann weitere Aufgaben übernehmen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Gemeindeanstalt sind die Einwohnergemeinden gemäss Leistungsvereinbarung.

§ 4 Mitgliedschaft

Weitere Aargauer Einwohnergemeinden können der Spitex Regio Laufenburg als Mitglieder beitreten.

§ 5 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder kaufen sich anteilmässig nach Einwohnerzahl per Stichtag ins Betriebskapital ein. Das Betriebskapital wird entsprechend um den eingeschossenen Beitrag erhöht.

§ 6 Austritt

¹ Der Austritt aus der Gemeindeanstalt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Jahresende, erstmals per 31.12.2028, möglich.

² Die austretende Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Teil des Betriebskapitals. Für die Anteilsberechnung ist der Beteiligungsschlüssel gemäss § 11 massgebend. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch.

² Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.12.1978, in Kraft seit 01.01.2019, SR 171.100

§ 7 Eigentumsverhältnisse

¹ Der Verein überträgt per 1. Januar 2022 das gesamte Vereinsvermögen zu Eigentum.

² Spitex Regio Laufenburg ist Eigentümerin der Fahrzeuge, Mobiliar, Peripheriegeräte und dem weiteren Inventar. Im Anhang ist das Inventar aufgeführt, welches die Gemeindeanstalt übernimmt.

§ 8 Dienstleistungen

Spitex Regio Laufenburg erbringt in den Mitgliedsgemeinden die notwendigen Dienstleistungen gemäss der Leistungsvereinbarung.

C. Rechnungsführung und Finanzierung

§ 9 Rechnungsführung

¹ Spitex Regio Laufenburg führt eine Gesamtrechnung nach dem Finanzmanual des Spitexverbands Schweiz und erhebt für ihre pflegerischen, hauswirtschaftlichen und weiteren Leistungen gemäss der Leistungsvereinbarung ein Entgelt.

² Die Rechnungsführung und Rechnungsstellung der Spitexleistungen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates legen die Tarife resp. Stundenansätze der Haushaltshilfe und weiteren, nicht pflegerischen Leistungen fest.

⁴ Weitere finanzielle Erträge, wie Spenden, sind in einem separaten Fondsreglement geregelt.

§ 10 Betriebskapital

¹ Spitex Regio Laufenburg verfügt per 31.12.2021 über ein Dotationskapital das als Betriebskapital dient.

² Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

§ 11 Restkosten / Beteiligungsschlüssel

Die einzelnen Mitgliedsgemeinden tragen, nach Abschluss der Jahresrechnung im 1. Quartal, den effektiven Aufwandüberschuss (vor Gemeindebeiträgen) zu 50 % nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, zu 50 % nach bestellten Leistungen.

D. Organe

§ 12 Organe

Die Organe der Gemeindeanstalt sind:

- I. der Verwaltungsrat
- II. die Geschäftsleitung
- III. die Kontrollstelle

I. Verwaltungsrat

§ 13 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan der Gemeindeanstalt und konstituiert sich selbst. Er besteht aus den durch die Exekutive der Mitgliedsgemeinden gewählten Personen mit folgender Sitzverteilung: 2 Personen pro Mitgliedsgemeinde.

² Mindestens eine der von den Mitgliedsgemeinden bestimmten Personen gehört dem Exekutivorgan an.

³ Die Geschäftsleitung der Spitex hat im Verwaltungsrat mit beratender Stimme Einsitz.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Anstaltsordnung einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere Bindeglied zu den Vertragsgemeinden und zuständig für:

- a. die strategische Führung
- b. die Wahl der Geschäftsleitung
- c. die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- d. den Erlass von Verordnungen

² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden fasst der Verwaltungsrat ausserdem Beschluss über:

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme
- b. die Änderung der Anstaltsordnung
- c. die Auflösung Gemeindeanstalt

§ 15 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Verwaltungsratssitzungen finden regelmässig statt, mindestens aber zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung.

² Ausserordentliche Verwaltungsratssitzungen können von der vorsitzenden oder geschäftsführenden Person einberufen werden.

³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Verwaltungsräte. Bei Stimmengleichheit gibt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

⁴ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist.

II. Geschäftsleitung

§ 16 Zusammensetzung

Die operative Leitung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

§ 17 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung organisiert und leitet Spitex Regio Laufenburg nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a. Erarbeitung der Grundlagen für Budget und die Rechnung, für Investitionsentscheide und das Controlling im Allgemeinen zuhanden des Verwaltungsrates
- b. Periodische Orientierung des Verwaltungsrates über Leistungen, Finanzen und Betriebliches.
- c. Planung und Durchführung der operativen Geschäfte
- d. Anstellung des Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Budgets; für ausserordentliche nicht budgetierte Anstellungen bis zum jährlichen Maximalbetrag von Fr. 15'000.-
- e. Finanzkompetenz für nicht budgetierte Einzelausgaben bis Fr. 5'000.- bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von total Fr. 15'000.-
- f. Abschluss von Verträgen im Namen von Spitex Regio Laufenburg ohne Dauer Verpflichtung zum Beizug von externen Dienstleistungsunternehmen

³ Der Geschäftsleitung obliegt ausserdem:

- a. die Vertretung von Spitex Regio Laufenburg nach aussen
- b. die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen
- c. die Verantwortung für die Rechnungsführung, insbesondere die termingerechte Erstellung von Budget und Rechnung
- d. die Verantwortung für die Personalplanung, Anstellung und Administration
- e. Einsetzung fachspezifischer Kommissionen
- f. Initiieren von zukunftsorientierten Projekten

III. Kontrollstelle

§ 18 Zusammensetzung und Wahl

¹ Als Kontrollstelle setzt der Verwaltungsrat ein anerkanntes und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenes Revisionsunternehmen ein.

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnung der Gemeindeanstalt und verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden des Verwaltungsrates.

E. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 19 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird durch den Verwaltungsrat geregelt.

§ 20 Anstellung und Entlöhnung des Personals

¹ Die Mitarbeitenden werden privat-rechtlich durch die Geschäftsleitung angestellt.

² Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Obligationenrecht.

F. Haftung

§ 21 Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeitenden

¹ Die Gemeindeanstalt haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

² Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeitenden gemäss Haftungsgesetz (SR 150.200).

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22 Änderungen der Anstaltsordnung

Änderungen dieser Anstaltsordnung bedürfen des Beschlusses durch die Versammlungen aller Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 23 Übernahme von Infrastruktur, Inventar

Die Gemeindeanstalt übernimmt das im Anhang aufgeführte Inventar von den Mitgliedsgemeinden per 1. Januar 2022 mit dem dort aufgeführten Wert zu Eigentum.

§ 24 Übernahme von Verpflichtungen

Die Gemeindeanstalt übernimmt per 1. Januar 2022 sämtliche Rechte und Pflichten, die die Einwohnergemeinde Gansingen, die Einwohnergemeinde Laufenburg sowie die Einwohnergemeinde Mettauertal für den ehemaligen Spitexverein begründet haben.

§ 25 Übernahme des Personals Geschäftsstelle

¹ Gestützt auf Art. 76 FusG findet von Gesetzes wegen ein Vertragsübergang statt und die bestehenden Arbeitsverhältnisse übergehen mit allen Rechten und Pflichten auf die interkommunale Gemeindeanstalt.

² Es werden keine neuen Arbeitsverträge erstellt. Für das übernommene Personal besteht eine Besitzstandswahrung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Anstaltsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per X. XXXXX 2024 in Kraft.

Genehmigt durch die **Einwohnergemeindeversammlung Gansingen** am 14.06.2024

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: XX.XX.2024

Gansingen, Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Thomas Szabo

Magdalena Acone

Genehmigt durch die **Einwohnergemeindeversammlung Laufenburg** am 14.06.2024

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: XX.XX.2024

Laufenburg, Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber I:

Herbert Weiss

Marco Waser

Genehmigt durch die **Einwohnergemeindeversammlung Mettauertal** am 05.06.2024

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: XX.XX.2024

Mettauertal,Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Kramer

Florian Wunderlin

Genehmigt durch die Gemeindeabteilung des Kantons Aargau

Aarau, Namens des Regierungsrates

Leiter Gemeindeabteilung

Leiterin Rechtsdienst

Martin Süess

Dr. iur. Silvia Senn